

Satzung des Tennisvereins Gelb-Weiß Görlitz e. V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Tennisverein Gelb-Weiß Görlitz e. V.“ und hat seinen Sitz in der Frauenburgstraße 32 a in Görlitz. Er wurde am 26. Juni 1990 von 20 Mitgliedern gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter VR 6074 eingetragen worden.

§2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck und Gemeinnützigkeit:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern
2. fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. jugendlichen Mitgliedern

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Tennisverein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag mit Mehrheitsbeschluss.
2. Nicht volljährige Antragsteller benötigen die schriftliche Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters. Jugendliche Mitglieder werden automatisch aktive Mitglieder nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein termingerecht nachzukommen, die Spiel-, Platz- und Hausordnung sowie die Anweisungen des Vorstandes bzw. seiner Beauftragten zu befolgen.
2. Fördernde Mitglieder betreiben keinen aktiven Sport, sie nehmen lediglich am Vereinsleben teil und unterstützen die Zwecke des Vereins. Aktive und Jugendmitglieder, die während eines Kalenderjahres keinen aktiven Tennissport ausüben wollen oder können, müssen dies bis spätestens 31. Januar des Jahres dem Vorstand schriftlich mitteilen. Sie werden dann zu fördernden Mitgliedern umgestuft.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes nach Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
2. Die Kündigung kann nur schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Ablauf eines Kalenderhalbjahres erklärt werden. Jugendliche Mitglieder bedürfen hierfür der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Tennisverein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung bzw. allgemeine Ordnung verstößt, mit Mitgliedsbeiträgen nach vorheriger schriftlicher Mahnung mehr als zwei Monate im Rückstand ist oder sonst in grober Weise gegen sportliche Grundsätze innerhalb des Tennisvereins oder außerhalb bei sportlichen Anlässen verstößt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 –Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Betroffene ist vorher anzuhören und es ist ihm die Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen.

§8 Organe des Tennisvereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Tennisvereins. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl von Rechnungsprüfern;
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
2. Die Mitgliederversammlung ist als ordentliche Mitgliederversammlung bis zum 30.04. eines jeden Kalenderjahres einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und der Anträge des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und das von jedem Mitglied jederzeit auf schriftlichen Antrag eingesehen werden kann.

§10 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
2. Schriftliche Abstimmungen oder geheime Wahlen erfolgen nur, wenn es mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangen.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 –Mehrheit der anwesenden Mitglieder, desgleichen ist eine ebensolche 2/3 -Mehrheit erforderlich, wenn der Verein aufgelöst werden soll.
4. Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung sind in der schriftlichen Einladung zu formulieren.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich verlangt wird.

§12 Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Anträge zur ordentlichen wie zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail mit Begründung bis spätestens eine Woche vor Abhalten der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
2. Über nicht fristgemäß eingegangene oder nicht begründete Anträge darf nur abgestimmt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit 2/3 –Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

§13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. zwei Stellvertretern, von denen einer zugleich Schatzmeister ist
3. einem Sportwart
4. einem Jugendwart
5. mindestens zwei weiteren Mitgliedern

Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet aus dem Präsidenten und seinen beiden Stellvertretern. Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem Präsidenten und seinen beiden Stellvertretern der Sportwart, der Jugendwart und die mindestens zwei weiteren Mitglieder an.

§14 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Dieser vertritt den Tennisverein im Rahmen der Satzung nach außen durch den Präsidenten gemeinsam mit einem Stellvertreter.
2. Der Vorstand führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und trifft im übrigen sämtliche Entscheidungen, die für die laufenden Geschäftsbesorgungen erforderlich sind.

§15 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand ist für alle zu treffenden Entscheidungen zuständig, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand (§ 14 Ziffer 2 der Satzung) zugewiesen sind. Soweit in dieser Satzung Aufgaben dem „Vorstand“ zugewiesen sind, obliegt die Zuständigkeit stets dem „erweiterten Vorstand“.

2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich abweichende Mehrheitserfordernisse bestimmt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme des Schatzmeisters.

§16 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreise der Mitglieder einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter des Rechnungsprüfers.
2. Der Rechnungsprüfer prüft die Kasse des Vereines jeweils bezogen auf das der Mitgliederversammlung vorausgegangene Kalenderjahr.
3. Der Rechnungsprüfer erteilt seinen Bericht schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung.

§17 Amtsauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheiden während der laufenden Amtszeit Vorstandsmitglieder aus, ergänzt sich der Vorstand selbständig aus den Mitgliedern.

§18 Beiträge

1. Einmalige Aufnahmegebühr
2. Jahresbeiträge
3. Umlage nach Bedarf
4. Einzelheiten der Beitragszahlung werden in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen.

§ 19 Platz- und Spielordnung

Die Erstellung einer Platz- und Spielordnung obliegt dem Vorstand. Beschlussfassungen erfolgen mit 2/3–Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 20 Haftung des Vereines und des Vorstandes gegenüber dem Verein

Der Tennisverein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Tennissportes, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereines oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes im Sinne des § 13 dieser Satzung wird auf vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Pflichtverstöße begrenzt.

Haftet ein Vorstandsmitglied einem Dritten gegenüber wegen eines lediglich einfachen fahrlässigen Verhaltens auf Schadensersatz, ist der Verein verpflichtet, das betreffende Vorstandsmitglied gegenüber dem Dritten freizustellen.

§ 21 Ehrenamtsauschale

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 22 Auflösung

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines der Stadt Görlitz zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2014 in Kraft.